

Dr. Alfred Grof:

27

Materielle oder bloß formelle Garantie des Gemeindeselbstverwaltungsrechts auf Verfassungsebene?

Zum Beschuß des VfGH vom 11. 10. 1988, V 59/87

Aus wissenschaftlicher Sicht erscheinen die Beschlüsse des VfGH vergleichsweise meist „reizvoller“ als dessen Erkenntnisse. Dies deshalb, da sie einerseits am Ende nicht vorrangig — wie regelmäßig letztere — bloß auf einer rechtspolitischen Wertentscheidung basieren (gerade dieser Umstand verleiht wiederum in der Praxis den Erkenntnissen deren relativ größere Bedeutung) und mit den Beschlüssen außerdem nicht allein Verfahrensrechtliches, sondern zumindest mittelbar auch die davon faktisch kaum zu trennende materielle Rechtsfrage entschieden wird. Der hier zu besprechende Beschuß vom 11. 10. 1988, V 59/87, verdient nun in zweifacher Hinsicht besondere Beachtung.

a) Zum einen wird ein weiterer wichtiger Schritt zur Erfassung der „denk(un)möglichen“ unmittelbaren Betroffenheit subjektiver Rechte des Antragstellers als Prozeßvoraussetzung des Individualantrages gemäß Art. 139(1) letzter Satz B-VG in dessen besonderer Funktion als prozessuales Mittel zur effektiven Gewährleistung des Gemeindeselbstverwaltungsrechts gesetzt. In Präzisierung seiner mit VfSlg. 5533/1982 begonnenen Rechtsprechung zu diesem Themenkreis erachtet es nämlich der VfGH nunmehr offensichtlich als grundsätzlich vorstellbar, daß durch eine Verordnung staatlicher Behörden das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde verletzt werden kann. Dies ergibt sich daraus, daß die mit eben zitierten Beschuß anfangs vertretene apodiktische Verneinung dieser Denkvariante nunmehr explizit als eine durch den Gegenstand der Entscheidung damals „nicht gebotene überschießende Formulierung“ taxiert wird, deren vom Wortlaut her grundsätzlich uferlose Reichweite auch schon durch den Beschuß VfSlg. 10399/1985 als vom VfGH selbst gewissermaßen wieder zurückgenommen anzusehen ist. Wann nun aber dieses Kriterium mit Blick auf die Problematik der Vereidigung des Selbstverwaltungsrechts durch die Gemeinde tatsächlich erfüllt wird, muß und kann nach Ansicht des VfGH jeweils „nur nach Lage des Einzelfalles beurteilt werden“, wie dies eben mit den beiden oben angesprochenen und dem nun vorliegenden Beschuß —

jeweils allerdings mit negativem Ergebnis — geschehen ist. Eine abstrahierende Positivdefinition wird damit vom Gerichtshof in der hier zu besprechenden Entscheidung weiterhin vermieden. Der auf diese Weise eingeschlagene Weg zu einer Kasuistik basiert zu einem nicht unerheblichen Teil auf dem vorwiegend formalistisch geprägten Selbstverwaltungsverständnis des VfGH.

b) Diese Grundhaltung wird am gegenständlich entschiedenen Fall besonders deutlich: Wenn eine Aufgabe, die vormals von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen war, jener durch Verordnung derart entzogen wird, daß nunmehr überhaupt keine öffentliche Aufgabe mehr vorliegt, dann — so der VfGH — ist es von vornherein nicht denkmöglich, daß dadurch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde beeinträchtigt wird. Diese Schlußfolgerung erweist sich aber nur dann als „absolut zwingend“ (wie dies der VfGH offensichtlich vertritt), wenn man gleichzeitig von der Prämisse ausgeht, daß das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde in materieller Hinsicht nicht auf Verfassungsebene garantiert ist, sondern sich in seiner inhaltlichen Gesamtheit erst aufgrund einer spezifischen Bezeichnung durch den einfachen Gesetzgeber gemäß Art. 118(2) Satz 2 B-VG ergibt. Jene Deklaration erweist sich daher aus der Sicht der einfachen Gesetzgebungsorgane nicht als eine bloß formell-konstitutive Verpflichtung, sondern vielmehr als ein materiell-konsstitutives Recht. Umgekehrt stellt sich damit aber aus der Sicht der Gemeinde die im B-VG verheiße verfassungsgesetzliche Gewährleistung lediglich als eine formale Hülse dar: das Selbstverwaltungsrecht gleicht damit nicht einem unter Eingriffs-, sondern vielmehr einem bloß unter Gestaltungsvorbehalt gewährleisteten Grundrecht. Ausnahmen von diesem Prinzip ergeben sich nach Ansicht des VfGH nur bezüglich des ortspolizeilichen Verordnungsrechts und der kommunalen Privatwirtschaftsverwaltung. Diese beiden Aufgabenbereiche sind nämlich nach dessen Auffassung auch inhaltlich jeweils bereits unmittelbar auf Verfassungsebene gewährleistet, so daß der einfache Gesetzgeber diese nicht erst zu schaffen hat, sondern sie allenfalls beschränken kann. Einen umfassenden Nachweis für die verfassungsgesetzliche Verankerung der Notwendigkeit einer derartigen Differenzierung zwischen ortspolizeilichem Verordnungsrecht und Privatwirtschaftsverwaltung einerseits und den übrigen Selbstverwaltungsangelegenheiten auf der anderen Seite läßt der VfGH allerdings vermissen.

Dem Gerichtshof ist insoweit zu folgen, als letztlich der einfache Gesetzgeber den Inhalt und damit den Umfang des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bestimmt; dies resultiert schon aus dem Art. 118(2) Satz 2 B-VG verankerten Erfordernis der ausdrücklichen Bezeichnung der Selbstverwaltungsangelegenheiten. ME ist jedoch der einfache Gesetzgeber bei dieser Deklaration auch ganz allgemein in inhaltlicher Hinsicht nicht völlig ungebunden. Denn gerade der Umstand der verfassungsgesetzlichen Verankerung des Selbstverwaltungsrechts weist eher in die gegenteilige Richtung. Es liegt im System des Stufenbaus der Rechtsordnung begründet, daß die Verfassungsbestimmung durch ein einfaches Gesetz, allgemein die höherrangige durch die niederrangige Norm, näher determiniert zu werden vermag. Jede derartige Konkretisierung bedeutet nun aus der Sicht des Berechtigten jeweils eine Einschränkung seiner verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit. Damit der Umstand der verfassungsmäßigen Verankerung einer Norm auf diese Weise erst einen Sinn erhält, kann diese Determinierungsbefugnis jedenfalls nicht so weit gehen, daß dadurch ein Widerspruch zur Verfassungsbestimmung, insbesondere etwa in Gestalt von deren inhaltlicher Auslöschung, entsteht. Andererseits muß den unterverfassungsgesetzlichen Normsetzungsorganen aber auch eine gewisse Konkretisierungsermächtigung gewährt werden, um so deren systematische Existenz zu rechtfertigen. Insgesamt ist daher diese Beschränkungsbefugnis des einfachen Gesetzgebers für den Regelfall als zwischen den beiden Extrempositionen einer allumfassenden Eingriffserlaubnis einerseits und einem strikten Eingriffsvorbot auf der anderen Seite gelegen anzusehen. Daraus folgt umgekehrt, daß das ausnahmsweise Vorliegen einer derartigen „Extremform“ (in der einen oder anderen Richtung) im Einzelfall aus einer Verfassungsbestimmung explizit oder zumindest interpretativ zweifelsfrei erschließbar sein muß. Läßt sich daher die Existenz einer derartigen Sonderregelung nicht belegen, so ist allgemein und damit insbesondere im Zweifelsfall davon auszugehen, daß der Verfassungsgesetzgeber jeweils nur den systemkonformen Regelfall verankert wissen wollte. Die im gegenständlichen Beschuß des VfGH anklingende Auffassung, daß hinsichtlich des übrigen Gemeindeselbstverwaltungsrechts und damit allgemein des Vorliegen einer derart speziellen Regelung deshalb angenommen werden kann, weil das ortspolizeiliche Verordnungsrecht und die Privatwirtschaftsverwaltung vom B-VG explizit als inhaltli-

Dr. Alfred Grof ist Universitätsassistent am Institut für Wirtschaftsrecht der Johannes-Keppler-Universität Linz.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem sich der Autor auseinandersetzt, ist im Anschluß an diesen Aufsatzauszugweise abgedruckt.

che Verfassungsgewährleistungen herausgestellt werden, damit aber e contrario alle übrigen Selbstverwaltungsangelegenheiten von Verfassungen wegen als bloß formelle Verfassungsgarantie aufzufassen sind und so zur umfassenden inhaltlichen Disposition des einfachen Gesetzgebers stehen, kann mE nicht geteilt werden. Das ortspolizeiliche Verordnungrecht bedurfte nämlich allein – wie sich aus dessen historischer Entwicklung (vgl. dazu auch die Materialien zur B-VG-Novelle 1962, 639 Blg IX GP, und Art. II § 8 ÜG 1929, dessen Pendant – Art. II § 4 (2) ÜG 1929 – für den Bereich der überörtlichen Sicherheitspolizei noch heute geltendes Recht darstellt) unzweifelhaft ergibt – im Hinblick auf dessen Ausnahmecharakter bezüglich des Legalitätsprinzips des Art. 18 (1) B-VG einer spezifischen Regelung. Hinsichtlich der Privatwirtschaftsverwaltung ist der Unterschied zu den sonstigen Selbstverwaltungsangelegenheiten durch das Wesen der Materie bedingt: Hier genügt die generelle und unmittelbare verfassungsrechtliche Kompetenzbeleihung in Art. 116 (2) B-VG deshalb, weil die Gemeinde damit den übrigen Privatrechtssubjekten gleichgestellt wird und die Privatrechtsfähigkeit – als Prinzip des Privatrechts – den Teilnehmern am Privatrechtsverkehr generell als verliehen angibt wird und daher im Gegensatz zu hoheitlichen Kompetenzen nicht für jedes einzelne Rechtsgeschäft speziell zuerkannt zu werden braucht. Sollte daher die Gemeinde mit der B-VG-Novelle 1962 den übrigen Privat-

rechtssubjekten effektiv gleichgestellt werden, so mußte aus diesem systematischen Aspekt heraus auch auf die Notwendigkeit der einfachgesetzlichen Kompetenzermächtigung für den Einzelfall gemäß Art. 118 (2) Satz 2 verzichtet werden. Unterscheiden sich damit aber die beiden vom VfGH angeführten Selbstverwaltungsangelegenheiten von allen übrigen nur in einem ganz spezifischen Teilbereich, so kann dieser Aspekt folglich auch nicht als Basis für einen generellen Umkehrschluß dienen. Da hinsichtlich der sonstigen hoheitlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde hier weder deren Freistellung vom Legalitätsprinzip noch aus dem Wesen der Privatwirtschaftsverwaltung resultierende Besonderheiten im Mittelpunkt der Betrachtung stehen, erweist sich für den gegebenen Zusammenhang der vom VfGH gezogene Umkehrschluß gleichsam mangels entscheidungswesentlicher Ähnlichkeit des Regelungsgegenstandes mE als unzutreffend. Weil auch sonstige in diese Richtung gehende Anhaltspunkte fehlen, ergibt sich daher vielmehr insgesamt, daß das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht einen „Regelfall“ des Verhältnisses zwischen Verfassungs- und einfacherem Gesetzesrecht im oben beschriebenen Sinne bildet: Der einfache Gesetzgeber darf die Verfassung soweit näher determinieren, als dadurch kein Widerspruch zu jener entsteht; der Umstand der verfassungsgesetzlichen Verankerung des Gemeindeselbstverwaltungsrechts ist so einem unter Eingriffsvorbehalt (und nicht wie

der VfGH offensichtlich meint: unter Ausgestaltungsvorbehalt) gewährleisteten Grundrecht vergleichbar. Damit stellt sich unter einem die Frage nach den Grenzen dieser inhaltlichen Determinierungsbefugnis des einfachen Gesetzgebers. Mit der in Art. 118 (2) Satz 2 B-VG verankerten Bezeichnungspflicht will der Verfassungsgesetzgeber offensichtlich erreichen, daß der einfache Gesetzgeber der Gemeinde Angelegenheiten zur Vollziehung in deren autonomen Wirkungsbereich zuweist. Was ist aber nun beispielsweise im vorliegenden Sachverhalt unter Gemeindevollziehung im Bereich der „örtlichen Baupolizei“ (Art. 118 [3] Z. 9 B-VG) zu verstehen? Es liegt auf der Hand, den Inhalt dieses Begriffes wie den einer sonstigen verfassungsrechtlichen Kompetenznorm mittels der Versteinerungstheorie zu ermitteln. Auf diesem Weg erhält der Aufgabenkatalog des Art. 118 (3) einen materiell-verfassungsrechtlichen Gehalt: Der einfache Gesetzgeber ist bei der Bezeichnung der Gemeindeaufgaben an den so festgestellten materiell-verfassungsrechtlichen Gehalt der Kompetenznorm gebunden. Eine Dispositionsbefugnis besteht also nur im Rahmen der Interpretation selbst, also etwa hinsichtlich der Frage, inwieweit bei dieser allgemeinen Auslegungsmaxime im konkreten Fall modifizierende Elemente (typusimmanente Fortbildung, Gesichtspunktttheorie, Berücksichtigungsprinzip, Dynamik der Generalklausel des Art. 118 [2] Satz 1 B-VG) zum Tragen kommen. Dies bedeutet aber andererseits insge-

Rund um die Uhr für Sie da



Die Verkehrsbetriebe-Informationsstellen befinden sich
in der Karlsplatz-Fußgängerpassage, Tel. 587 31 86.
am Praterstern vor dem U-Bahn-Abgang, Tel. 24 33 02
und am Stephansplatz in der U-Bahn-Passage, Tel. 52 42 27.
Sie sind Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr sowie an Samstagen und Sonn-
tagen von 8.30 bis 16 Uhr (ausgenommen Praterstern) geöffnet.

○ **Wiener Stadtwerke — Gaswerke-Gebrechendienst:** Tel. 43 09/516, 517, 518 und 519
Beratungsstelle der Wiener Gaswerke: Tel. 587 96 01
Wien 6, Marienhilfer Straße 63 (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8
bis 17.30 Uhr und Freitag von 8 bis 15.15 Uhr)

○ **Wiener Stadtwerke — E-Werke-Kundendienst:** Tel. 43 80/0

○ **Energieberatung der E-Werke, Gaswerke und der Heizbetriebe Wien:** Tel. 43 80/39 95, 39 96, 39 97
und 39 98
Kundendienst und Energieberatung befinden sich in Wien 9, Spitalgasse Nr.
5—9 (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr)

○ **Wiener Stadtwerke — E-Werke-Gebrechendienst:** Tel. 76 56 25/500, bei Ausfall der öffentlichen
Beleuchtung Tel. 48 9 03/33 39. Störungsdienst für E-Werke-eigene
Anlagen (Störungsbehebung in kundeneigenen Anlagen ist beim Elektroin-
stallateur zu veranlassen)

○ **Wiener Stadtwerke — Städtische Bestattung:**
Tel. 50 1 95

**WIR sind für SIE da:
Ihre WIENER STADTWERKE**

„Städtepartnerschaften mit der Dritten Welt“

In dieser Dokumentation (60 Seiten) werden nach einem einführenden Überblick über drei Jahrzehnte Entwicklungspolitischer Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd die Partnerschaften dargestellt, die zwischen österreichischen Städten und Städten in der Dritten Welt bestehen. Es werden Ziele und Grundsätze der Entwicklungspolitischen Zusammenarbeit auf der Ebene der Gemeinden formuliert sowie mögliche Aktivitäten im Rahmen von Städtepartnerschaften erörtert. In Form von Chroniken werden die bestehenden Städtepartnerschaften (Ihre Entstehung, Aufgaben, Finanzierung, Organisation) vorgestellt.

Die in der Dokumentation verarbeiteten Informationen stammen von den Städtepartnerschaftsgruppen. Ergänzt und erweitert wurden diese Informationen durch Diskussionen und Hinweise der Mitglieder eines Arbeitskreises, der vom Kommunalwissenschaftlichen Dokumentationszentrum und vom Österreichischen Städtebund gegründet worden ist.

Mit der Veröffentlichung der Dokumentation in der Schriftenreihe des Kommunalwissenschaftlichen Dokumentationszentrums „Arbeitshilfen für Gemeinden“ soll dazu beigetragen werden, daß die Idee der Städtepartnerschaften mit der Dritten Welt als eine Form kommunaler Entwicklungszusammenarbeit weitere Anhänger unter den österreichischen Gemeinden findet. Dabei können die vom Österreichischen Städtebund im Oktober 1988 verabschiedeten Empfehlungen über die Bildung von Städtepartnerschaften nach dem Motto „Global denken – lokal handeln“ (abgedruckt in der Österreichischen Gemeinde-Zeitung, Nr. 2/1989, S. 2 bis 4) eine weitere Hilfe sein.

Die Broschüre ist zum Preis von S 50,— (für fördernde Mitglieder des KDZ um S 30,—) beim Kommunalwissenschaftlichen Dokumentationszentrum, Mariahilfer Straße 136, 1150 Wien, zu beziehen.

samt, daß der einfache Gesetzgeber keineswegs willkürlich über die Gemeindeaufgaben disponieren kann: Änderungen bedürfen vielmehr einer ganz spezifischen sachlichen (nämlich mit Bezug auf die Versteinerungstheorie) Rechtfertigung. Dies gilt mit Blick auf den entscheidungsgegenständlichen Fall insbesondere auch für den nachträglichen Entzug einer Gemeindeaufgabe.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese nun auf eine staatliche Behörde übertragen oder gleichsam „ersatzlos gestrichen“ wird: Wenn der Gemeinde eine ihr vormals zuerkannte Selbstverwaltungsaufgabe entzogen wird, so muß dieser Umstand mit den Mitteln der Versteinerungstheorie argumentativ gerechtfertigt werden können. Anderes gilt nur bei bis dato überhaupt nicht gesetzlich geregelten Aufgaben oder wenn der gesamte Aufgabenkomplex – im gegenständlichen Fall etwa das gesamte Baurecht – ersatzlos gestrichen, also fortan nicht mehr als eine öffentliche Aufgabe angesehen wird, weil in diesen beiden Fällen die Versteinerungstheorie naturgemäß keine Relevanz erlangen kann.

Vor dem Hintergrund des Verständnisses des VfGH ist dagegen – mit Bezug auf den dem Beschuß zugrundeliegenden Sachverhalt – „örtliche Baupolizei“ iSd Art. 118 (3) Z. 9 B-VG inhaltlich nur das, was der einfache Gesetzgeber der Gemeinde an Bauverwaltungsangelegenheiten zur Vollziehung tatsächlich zuweist und nicht etwa das, was er dieser von Verfassungs wegen zuweisen müßte. Bei einer derartigen Sichtweise ist es folglich auch konsequent, wenn der Entzug einer Aufgabe durch Gesetz oder aufgrund des Gesetzes durch Verordnung insbesondere dann das Gemeindeselbstverwaltungsrecht nicht zu verletzen vermag, wenn die Angelegenheit nicht zur Besorgung auf eine staatliche Behörde übertragen, sondern überhaupt ihres Charakters als öffentliche Aufgabe entkleidet, nämlich „ersatzlos gestrichen“ wird. Ob nun eine bloße „Übertragung“ oder eben eine „Eliminierung“ der Verwaltungsaufgabe gegeben ist, wird – wie der vorliegende Beschuß zeigt – vom VfGH ausschließlich nach formalen Kriterien beurteilt: Indem die angefochtene Verordnung gewisse Bauvorhaben von der Baubewilligungspflicht ausnimmt, ohne diese Zuständigkeit zur baurechtlichen Bewilligungerteilung gleichzeitig explizit auf eine staatliche Behörde zu delegieren, stellt sich daher aus der Sicht des VfGH auch die Frage einer allfälligen Verletzung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde nicht. Daß damit sehr wohl die „bloß“ materielle Verschiebung einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches von der Gemeinde hin zur staatlichen Behörde ermöglicht wird, erkennt der VfGH zwar, hält diese Vorgangsweise aber für verfassungskonform. Dieses mE unzutreffende Ergebnis ist aus systematischer Sicht nicht nur aus den bereits genannten Erwägungen abzulehnen, sondern auch deshalb, weil damit einerseits wieder eine gewisse Zurücknahme des vom VfGH ansonsten vorbehaltlos vertretenen Prinzips der (materiellen) Effektivität der Grundrechte – das Gemeindeselbstverwaltungsrecht ist inhaltlich und systematisch einer grundrechtlichen Gewährleistung gleichzuhalten – eintritt. Auf der anderen Seite erfährt so auch der vom VfGH jüngst unternommene Vorstoß zur Verstärkung des Schutzes erworbener Rechtspositionen gegenüber den unterverfassungsgesetzli-

chen Normsetzungsorganen [vgl. die Erk. G 255/86 und G 3-9/87, G 270/86, G 253 und 256/86, jeweils vom 18.3.1987 (Politikerpensionen) und das Erk. G 184-194, 200/87 vom 16.3.1988 (Ruhensbestimmungen für Beamte)] wiederum eine sachlich nicht gebotene Einschränkung: Insfern nämlich, als diese Erwägungen in den vorliegenden Beschuß offensichtlich nicht einmal ansatzweise miteinbezogen wurden, so daß letztlich nach Auffassung des VfGH eigentlich überhaupt keine Grenzen für eine nachträgliche Modifikation des Selbstverwaltungsbereiches durch die unverfassungsgesetzlichen staatlichen Normsetzungsorgane erkennbar sind.

c) Die rechtspolitische Motivation für die allgemein das Rechtsschutzinstrumentarium des Individualantrages prägende und sich speziell im Falle des Gemeindeselbstverwaltungsrechts noch verstärkende restriktive Haltung des VfGH liegt auf der Hand. Eine derart formale Interpretation bietet nämlich Gewähr dafür, daß der Individualantrag gemäß den Art. 139 (1) bzw. 140 (1) B-VG von der Gemeinde – im Gegensatz zu den dort positivierten Kompetenzschutzbefugnissen der Gebietskörperschaftstypen „Bund“ und „Land“ – nur in sehr eingeschränktem Maße der objektiven Normenkontrolle dienstbar gemacht werden kann. Dies führt letztlich zu einer antizipierenden Hintanhaltung von künftiger Arbeitsbe(über)lastung des Gerichtshofes, wenn pro futuro nicht – so wie von Bund und Ländern – jedes Gesetz und jede Verordnung nun potentiell auch von jeder Gemeinde wegen behaupteter Kompetenzwidrigkeit, also auch aus objektiv-formellen Gründen, angefochten werden kann. Abgesehen von dem sich gleichermaßen selbst aufdrängenden rechtspolitischen Einwand, daß solche Organprozesse derzeit nur einen verschwindenden Bruchteil der gesamten verfassungsgerichtlichen Verfahren ausmachen, mag man aber zum oben aufgezeigten Ergebnis der vorliegenden verfassungsgerichtlichen Entscheidung rechtspolitisch stehen wie man will: Streng genommen kann eigentlich dem VfGH aus wissenschaftstheoretischer Sicht kein Vorwurf gemacht werden: Da sich das Gericht ja auf eine logisch schlüssige (wenngleich mE auf einem unzutreffenden Ausgangspunkt basierende) Argumentation zu stützen vermag, läßt sich so die wertfreie Richtigkeit oder „Unrichtigkeit“ von dessen Auffassung letztlich nicht belegen; es bleibt vielmehr abzuwarten, welcher der beiden aufgezeigten Lösungsansätze sich aufgrund der ihn tragenden Argumentation pro futuro effektiv durchsetzen wird [vgl. Funk zuletzt in: Wissenschaft und Glaube 4/1988, insbes. 178]. Indem so die Position des VfGH nun aber wissenschaftlich zu bestehen vermag, muß die rechtspolitische „Schuld“ für die daraus resultierende Meinungsdivergenz, die in der Praxis jedenfalls unbestreitbar dazu führt, daß die Rechtsposition der Gemeinde effektiv stark verkürzt wird, nicht beim VfGH, sondern in erster Linie bei denen gesucht

werden, die die Rahmenbedingungen für jene die Gemeinden benachteiligende, aber eben vertretbare Auslegung geschaffen haben bzw. bestehen lassen. Dies ist einerseits der Verfassungsgesetzgeber, der zu einer entsprechenden Präzisierung seiner Regelung aufgerufen wäre; auf der anderen Seite aber auch die betroffenen Gemeinden selbst, denen es allerdings — so wie etwa im Zuge der letzten B-VG-Novelle — offensichtlich als wichtiger erscheint, daß Städte- und Gemeindebund als Interessenvertreter verfassungsrechtlich festgeschrieben werden [vgl. Art. I Z. 19 BGBI 685/1988 und dazu jüngst symptomatisch Neuhofer, OÖGZ 1/1989, 3 ff], anstatt in einer Zeit,

wo die Verfassung Modifikationen eher leicht zugänglich ist, für sich die explizite und umfassende Verankerung eines Rechtsschutzinstrumentariums gegen generelle Rechtssatzformen unterverfassungsgesetzlicher staatlicher Normsetzungsgesetze in der Verfassung zu fordern (vgl. Art. I Z. 19 BGBI 685/1988). Diese Haltung erscheint insgesamt betrachtet genauso kurzsichtig wie der Umstand, daß sich die Gemeinden in der Praxis regelmäßig mit einem faktisch als zufriedenstellend erachteten Zustand begnügen, ohne sich gleichzeitig Gedanken um dessen rechtliche Absicherung zu machen. Im konkreten Fall wird es daher der antragstellenden Gemeinde hinreichen, daß

sie einerseits mittlerweile als Standort für eine Sonderabfalldeponie politisch nicht mehr in Frage kommt und daß auf der anderen Seite der VfGH mit Erk vom 6. 10. 1988, G 240/87 u V 146/87 die zentrale Verordnungsermächtigung des § 24 oöBauO aufgehoben hat, eine Entscheidung, die materiell zweifellos zugleich auch die potentielle Verfassungswidrigkeit der im gegenständlichen Fall angefochtenen Verordnungsermächtigung des § 41 (5) oöBauO erweist. Die Gemeinde hat damit ihr Ziel wohl im Einzelfall, keineswegs aber generell erreicht, so daß das oben aufgezeigte Problem mit einer derartigen Haltung immer nur zeitlich verschoben wird.

Beschluß des Verfassunggerichtshofes vom 11. Oktober 1988, Zl. V 59/87 (Auszug)

Ein Eingriff in die Rechtssphäre der Gemeinde kommt nur in Betracht, wenn eine nach Inhalt der Gesetze oder Verordnungen des Bundes oder Landes zu besorgende Angelegenheit der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper vorenthalten oder entzogen und einer anderen staatlichen Behörde oder der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zur Besorgung zugewiesen oder von einer solchen Behörde tatsächlich besorgt wird.

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Zum Sachverhalt:

1. § 41 der OÖ Bauordnung enthält den Katalog der bewilligungspflichtigen Bauvorhaben (Abs. 1) und Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (Abs. 4); Abs. 5 ermächtigt die Landesregierung, durch Verordnung unter anderem zu bestimmen, daß die Errichtung oder Änderung bestimmter, gemäß Abs. 1 bewilligungspflichtiger Arten von baulichen Anlagen der Bewilligungspflicht ausgenommen wird, soweit Interessen der Sicherheit, des Brandschutzes, der Gesundheit, der Hygiene, der Wahrung eines ungestörten Orts- und Landschaftsbildes oder der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung hiervon nicht verletzt werden (lit. b iVm d zweiten Teilsatz der lit. a).

Die Verordnung der OÖ Landesregierung vom 6. April 1987, LGBI. Nr. 20, mit der bauliche Anlagen von Müllbeseitigungsanlagen von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden, bestimmt unter Berufung auf § 41 Abs. 5 lit. b BauO:

„§ 1. Die Errichtung und die Änderung von baulichen Anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Müllbeseitigung als Müllbeseitigungsanlagen errichtet bzw. geändert werden und einer Bewilligung gemäß § 24 des OÖ Abfallgesetzes, LGBI. Nr. 1/1975, bedürfen, sind von der Baubewilligungspflicht gemäß § 41 Abs. 1 der OÖ Bauordnung ausgenommen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft“.

2. Unter Hinweis auf diese Sachlage stellt die Gemeinde St. Oswald den auf Art. 139 B-VG gestützten Antrag, die Verordnung der Landesregierung vom 6. April 1987 zur Gänze als gesetzwidrig aufzuheben.

Zu ihrem Antrag führte die Gemeinde aus:

Sie sei durch die bekämpfte Verordnung unmittelbar in ihrem Selbstverwaltungsrecht betroffen:

„Wenn auch der Gemeinde die in Selbstverwaltung zu besorgenden Aufgaben gem. Art. 118/4 B-VG nur im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes gewährleistet sind, so kann es aus rechtslogischen Gründen keinem Zweifel unterliegen, daß unter „Gesetze und Verordnungen“ im Sinne dieser Bestimmungen nur verfassungsrechtlich einwandfreie Gesetze und Verordnungen zu verstehen sind. Daraus folgt aber umgekehrt, daß eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts durch ein verfassungswidriges Gesetz bzw. eine gesetzwidrige Verordnung jedenfalls als denkmöglich erscheint (vgl. Adamovich-Funk, Österr. Verfassungsrecht, 3. Aufl. [1985] 294; Fröhler-Oberndorfer, Österr. Raumordnungsrecht, Bd. II [1986] 175; Grof, JBI 1983, 533f; ders., JBI 1986, 302f; VfSlg 5415; 5409; 6944; 9885), weil der Gesetzesvorbehalt des Art. 118 Abs. 4 B-VG den einfachen Gesetzgeber und den Verordnungsgeber nur zu einer inhaltlichen Determinierung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts, nicht aber zu einer — jedenfalls dem Wesenskern des Selbstverwaltungsrechts verletzenden — Disposition über die Kompetenz an sich (vgl. Grof, JBI 1986, 302) ermächtigt.

Die unmittelbare Betroffenheit der Ge-

meinde in ihrem Selbstverwaltungsrecht ergibt sich daraus, daß durch die angefochtene, von Art. 118 Abs. 4 B-VG nicht gedeckte Verordnung das Recht auf weisungsfreie Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bereits mit Wirksamkeit der Verordnung beeinträchtigt ist, ohne daß es dazu eines individuell-konkretisierenden Verwaltungs- oder Gerichtsaktes bedürfte und der Erlaß eines solchen Aktes im übrigen zur Abgrenzung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde — abgesehen vom aufsichtsbehördlichen Verfahren gem. Art. 119a Abs. 5ff B-VG — vom staatlichen Wirkungsbereich der übrigen Gebietskörperschaften nicht vorgesehen ist.“

Die Verordnung sei gesetzwidrig:

„Eine auf Grund § 41 Abs. 5 lit. b OÖ BauO ergebende Verordnung hat insoweit feststellenden Charakter, als die — darin liegt der Sinn der gegenständlichen Verordnungsermächtigung — auf diese Weise von der baubehördlichen Bewilligungspflicht ausgenommenen Anlagen Interessen der Sicherheit, des Brandschutzes, der Gesundheit, der Hygiene, der Wahrung eines ungestörten Orts- oder Landschaftsbildes sowie der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung nicht verletzen. Soweit es allerdings denkmöglich ist, daß Interessen der eben erwähnten Art tangiert werden können, besteht allerdings keine Verordnungsermächtigung zugunsten der OÖ Landesregierung. Dies ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien (abgedr. bei Neuhofer-Sapp, OÖ Baurecht und Umweltschutz, 2. Aufl. [1985] 170), wonach die Verordnungsermächtigung gem. § 41 Abs. 5 OÖ BauO dazu dienen soll, sich aus Gründen des technischen Fortschrittes ergebenden Änderungen des Umfangs der Bewilligungspflicht auf raschem Wege Rechnung tragen zu können, ohne jedesmal den langwierigen Weg einer Gesetzesänderung, i. e. der OÖ BauO, gehen zu müssen.“

Nun sieht aber gerade die im OÖ Ab-

fallG normierte Bewilligungspflicht (§ 24) vor, daß im Zuge eines entsprechenden Bewilligungsverfahrens auch über Nachbarinteressen, insbesondere deren Interessen der Gesundheit, des Wohlbefindens sowie des Geräusch- und Lärmschutzes, bescheidmäßigt abzusprechen ist (§ 24 Abs. 9 iVm § 3 Abs. 2 lit. a und e OÖ AbfallG). Daraus ergibt sich aber etwa am Beispiel der Interessen der Gesundheit der Nachbarn, daß man gerade nicht davon ausgehen kann, daß durch die Errichtung einer Müllbeseitigungsanlage etwa Gesundheitsinteressen a priori nicht tangiert werden, im Gegenteil: In einer Zeit sensibilisierten Umweltbewußtseins ist gerade bei Verfahren zur Genehmigung technischer Großanlagen mit diesbezüglichen Widerständen der Nachbarn zu rechnen. Diesem Umstand trägt auch § 24 OÖ AbfallG entsprechend Rechnung, wenn nach dem Willen des Gesetzgebers die Verwaltungsbehörde über das Vorliegen einer Verletzung von Nachbarinteressen — nicht zuletzt aus Gründen des Rechtsschutzes — individuell-konkret entscheiden soll. Solange diese Entscheidung aber noch nicht vorliegt, bleibt es jedenfalls denkmöglich, daß durch eine Müllbeseitigungsanlage etwa auch gesundheitliche Interessen tangiert werden können — davon geht jedenfalls der Gesetzgeber in § 24 OÖ AbfallG aus; damit ist aber der Tatbestand für die gesetzliche Verordnungsermächtigung nach § 41 Abs. 5 lit. b

OÖ BauO nicht erfüllt, sodaß die OÖ Landesregierung die angefochtene Verordnung nicht rechtmäßig auf § 41 Abs. 5 lit. b OÖ BauO stützen kann. Mangels gesetzlicher Deckung der Verordnung steht diese also im Widerspruch zu Art. 18 Abs. 2 B-VG.

Hätte übrigens der Baurechtsgesetzgeber gewollt, daß eine der Bewilligungspflicht nach § 24 OÖ AbfallG unterliegende Müllbeseitigungsanlage von der Baubewilligungspflicht ausgenommen sein soll, wo wäre nach Ansicht der Antragstellerin nichts näher gelegen, als — nachdem das OÖ AbfallG, LGBl 1/1975 vom 11. 11. 1974, die zeitlich frühere Norm darstellt und dem Baurechtsgesetzgeber bei der Erlassung der OÖ BauO, LGBl 35/1976 vom 2. 4. 1976, bereits bekannt war — solche Müllbeseitigungsanlagen in den Ausnahmekatalog des § 41 Abs. 4 OÖ BauO aufzunehmen; daß dies de lege lata nicht geschehen ist, bildet hingegen ein weiteres Indiz dafür, daß Müllbeseitigungsanlagen eben nicht von der baurechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommen sein sollten; widersprüche doch dieses Ergebnis nicht nur dem Zweck der Verordnungsermächtigung gem. § 41 Abs. 5 OÖ BauO (siehe oben), sondern eben auch der Intention des umfassenden Nachbarschutzes gem. § 24 iVm § 3 Abs. 2 lit. a und e OÖ AbfallG.“

Damit werde aber auch das verfas-

sungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung verletzt:

„Durch die angefochtene Verordnung wird der Gemeinde nämlich die Kompetenz entzogen, über die baubehördliche Genehmigung von Müllbeseitigungsanlagen im eigenen Wirkungsbereich zu entscheiden, ein ihr gemäß Art. 118 Abs. 3 Zif. 9 B-VG verfassungsmäßig ausdrücklich gewährleistetes Recht.“

Zwar hat die Gemeinde die Angelegenheiten des nach Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrechts gem. Art. 118 Abs. 4 B-VG im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes zu besorgen; von der Konstruktion her ist es somit einem unter Gesetzesvorbehalt stehenden Grundrecht vergleichbar (Groß, JBl 1983, 534; ders. JBl 1986, 302f). Doch kann dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht in verfassungsrechtlich zulässiger Weise nur durch verfassungskonforme Gesetze und Verordnungen eingeschränkt werden; aus rechtslogischen Gründen kann man Art. 118 Abs. 4 B-VG nur diesen Sinn beimessen (vgl. auch Adamovich-Funk, Österr. Verfassungsrecht, 3. Aufl. [1985], 294). Wird dieses Selbstverwaltungsrecht nun — wie im vorliegenden Fall — durch eine gesetzlose Verordnung, die der Gemeinde eine verfassungsmäßig garantierte Zuständigkeit gem. Art. 118 Abs. 3 Zif. 9 B-VG schlechthin

Die Universalmaschine für jede Jahreszeit: Neuer Bautraktor Steyr 8070

Bagger- und Kompressortraktoren müssen — speziell im Gebrechendienst — bei jeder Witterung eingesetzt werden. Daher erweiterte nun die Firma Wilhelm Hochrathner GmbH in 4484 Kronstorf ihr einschlägiges Geräteprogramm mit einer Komfortvariante.

Als Basismaschine dient das bewährte Traktormodell Steyr 8070 mit 47 kW/64 PS Motorleistung, mit synchronisiertem 16-Gang-Wendegetriebe und zentralem Allradantrieb für den Industriefrontladereinsatz. Der neue Bautraktor wird zudem mit verlängerter Komfortcabine ausgerüstet und zeichnet sich durch optimale Sicht auf den Bagger, perfekte Geräuschkühlung, leistungsstarke Kabinenheizung und -lüftung sowie Doppelstütze in der Kabine aus.

An Aufbauten stehen folgende Geräte bzw. Kombinationen zur Auswahl: Bagger, Bagger und Luftkompressor, Bagger und Hydraulik sowie Bagger, Kompressor und Hydraulik. Außerdem ist ein vollhydraulischer Industriefrontlader aufbaubar.

Die seitenvierstellbaren Tiefloßelbagger verfügen über eine eigene Hydraulikanlage und erbringen — je nach Ausführung — die beachtliche Reißkraft von 4 t bzw. 5 t.

Auch bei den Kompressoren können Sie zwischen zwei Leistungsklassen wählen, nämlich zwischen 2,4 m³ und 4,25 m³ Luftleistung/min. bei jeweils 7 bar Druck. Damit gewährleisten Hochleistungsgeräte auch bei hartem Boden harte Arbeitsleistung. Und nicht nur das: die an sich geräuscharmen Kompressoren verfügen über eine last-abhängige Regelung, so daß auch problemlos Einsätze in der Nacht möglich sind. Der Antrieb der Kompressoren erfolgt über die Zapfwelle: es sind keine anfälligen Ketten-, Riemens- oder Gelenkwellen vorhanden.

Selbstverständlich können mit dem neuen Komfort-Bautraktor leistungsstarke Hydraulikgeräte und Stromgeneratoren verwendet werden, letztere für Schlammpumpen, Schweißtransformatoren und Handwerkzeuge.

Der Vertrieb der Steyr-Baprofi erfolgt über die Firma Hochrathner und über die Steyr-Daimler-Puch AG, die beide einen klaglosen Kundendienst und prompte Ersatzteilversorgung garantieren.



Steyr bietet Kommunaltraktoren mit angepaßten Geräten für den Sommer- und Winterdienst und nun auch einen Komfort-Bautraktor. Damit stehen den Gemeinden moderne heimische Maschinen mit ausgezeichnetem Service zur Verfügung.

Staatliche Anerkennung für Philips Diktiergeräte

Im Rahmen der Aktion zur Förderung österreichischer Qualitätsarbeit prämierte „Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“ Philips Diktiergeräte mit dem staatlichen Anerkennungspreis. Diese im Februar 1989 erfolgte Auszeichnung für „Spitzenqualität“ umfaßt u. a. die Kriterien: Technischer Standard (High Tech), Design, Handhabungskomfort, Dauerleistung, Produktsicherheit, Support-Vertriebsleistungen, Qualitätskontrollen und Schulung. Die in Österreich für den Weltvertrieb produzierten „Philips Diktiergeräte“ wurden übrigens bereits mehrfach international ausgezeichnet. Das Austria Gütesiegel wurde übrigens den Philips Diktiergeräten bereits vor 10 Jahren zuerkannt. International rangierten Philips Diktiersysteme in führender Marktposition. Dank der vorbildlichen Eigenschaften und des technischen Fortschritts nimmt die Akzeptanz der „Philips Diktiersysteme“ eindrucksvoll zu.

abspricht, tangiert, so liegt darin jedenfalls eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechts (vgl. Grof, ÖGZ 1983, 534ff, insbesondere 536; vgl. auch VfSlg 7459, 7568, 7972, 8150, 8172 und 8411 analog zu aufsichtsbehördlichen Bescheiden).“

In seinem Beschuß führte der Verfassungsgerichtshof aus:

Wie der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festhält, ist Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Antrages auf Aufhebung einer Verordnung nach dem letzten Satz des Art. 139 Abs. 1 B-VG idF der Novelle BGBl 302/1975, daß die Verordnung überhaupt in die (subjektive) Rechtssphäre des Antragstellers eingreift.

Eine solche Rechtssphäre kommt auch der Gemeinde als Gebietskörperschaft zu (Art. 116 Abs. 1 B-VG). Ihr ist verfassungsgesetzlich das Recht gewährleistet, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, also jene behördlichen Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschuß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Ge-

meinde zu besorgen (Art. 118 Abs. 4 B-VG unter Vorbehalt des Art. 119a Abs. 5 B-VG). Wie der Gerichtshof allerdings schon in seinen Beschlüssen VfSlg 9533/1982 = JBl 1983, 532, und 10399/1985 = JBl 1986, 301, betont hat, ist die Gemeinde bei Besorgung dieser Angelegenheiten an die Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes gebunden. Diese legen fest, welche Angelegenheiten überhaupt von staatlichen Behörden besorgt werden und in welcher Weise sie zu besorgen sind. Erst die solcherart festgesetzten und geregelten Angelegenheiten können Gegenstand einer allfälligen Zuordnung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und der diesfalls (vom letzten Satz des Art. 118 Abs. 2 B-VG) geforderten Bezeichnung als solche des eigenen Wirkungsbereiches sein. Nur zur Abwehr zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände kann die Gemeinde auch ohne gesetzliche Grundlage nach freier Selbstbestimmung ortspolizeiliche Verordnungen erlassen.

Ein Eingriff in die Rechtssphäre der Gemeinde kommt nur in Betracht, wenn eine nach Inhalt der Gesetze oder Verordnungen des Bundes oder Landes zu besorgende Angelegenheit der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper vorenthalten oder entzogen und einer anderen staatlichen Behörde oder der Gemeinde im übertragenen

Wirkungsbereich zur Besorgung zugewiesen oder von einer solchen Behörde tatsächlich besorgt wird. Soweit der Beschuß VfSlg 9533/1982 ausspricht, daß ein Gesetz oder eine Verordnung in das Recht der Gemeinde auf Selbstverwaltung nicht eingreifen kann — womit die Möglichkeit eines Eingriffes durch eine Verordnung anscheinend schlechthin verneint wird —, liegt eine durch den Gegenstand der Entscheidung nicht gebotene überschießende Formulierung vor. Der Gerichtshof hat dies schon im Beschuß VfSlg 10399/1985 durch die Einschränkung zum Ausdruck gebracht, ein Eingriff finde „durch eine Verordnung wie die hier angefochtene“ (Hervorhebung nicht im Original) nicht statt. Ob die Verordnung einer außerhalb der Gemeinde stehenden Behörde möglicherweise eine Maßnahme darstellt, die der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vorbehalten ist, kann nur nach Lage des Einzelfalles beurteilt werden.

Ist jedoch eine bestimmte Angelegenheit überhaupt nicht als öffentliche Aufgabe vorgesehen oder wird eine Verwaltungsaufgabe, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen war, ersatzlos beseitigt — sodaß die betreffende Angelegenheit, weil keine öffentliche Aufgabe, von *keiner* Behörde mehr zu besorgen ist —, liegt darin jedenfalls kein Eingriff in das Selbstverwal-

tungsrecht. Daß eine solche Maßnahme dieses Recht selbst unberührt läßt, zeigt schon die weiterhin bestehende Möglichkeit der Gemeinde, durch ortspolizeiliche Verordnung störende Mißstände auch ohne gesetzliche Grundlage abzuwehren oder zu beseitigen.

In bezug auf Normen, welche die Gemeinde als selbstständigen Wirtschaftskörper und Träger der Privatwirtschaftsverwaltung, also in ihrer — durch die Ge-

setze nicht erst geschaffenen, sondern nur allenfalls beschränkten — Privatrechtsphäre berühren, ist die Lage — wie zur Vermeidung von Mißverständnissen festgehalten werden muß — eine ganz andere (vgl. VfSlg 10842/1986 und zu gesetzlichen Beschränkungen VfSlg 9885/1983 = JBl 1985, 225).

Der Verfassungsgerichtshof verkennt nicht, daß die Preisgabe einer behördli-

chen Aufgabe, deren Besorgung der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich gewährleistet war, den Zweck verfolgen kann, die Besorgung dieser Aufgabe gerade der Gemeinde vorzuenthalten. Einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde könnte gleichwohl nur eine Norm bewirken, welche die Wahrnehmung der für die Zuordnung maßgeblichen Interessen einem außerhalb der Gemeinde stehenden Organ zuweist.

Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas — Jahrestagung

Vom 7. bis 9. März 1989 fand in Straßburg die 24. Sitzung der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas statt. Gleichzeitig haben auch Sitzungen folgender Komitees stattgefunden:

- Ständiges Komitee,
- Komitee für regionale Probleme und Regionalplanung,
- Komitee für Umwelt und Stadtplanung sowie
- Komitee für kulturelle und soziale Angelegenheiten.

Österreich war von Seiten des Österreichischen Gemeindebundes durch Präsident Mag. Franz Romeder sowie durch Vizepräsident Dir. Rudolf Kores und von Seiten des Österreichischen Städtebundes durch Bürgermeister Karl Bregartner und Generalsekretär Dkfm. Dr. Erich Pramböck vertreten. Die Ländervertreter waren, nicht zuletzt wegen der unmittelbar bevorstehenden Landtagswahlen, an einer Teilnahme verhindert.

Hauptgegenstand der Beratungen waren neben der Verabschiedung bereits früher ausgearbeiteter Berichte und Resolutionen sowie der Kenntnisnahme der Ergebnisse der in der letzten Zeit abgehaltenen Konferenzen und Veranstaltungsreihen, wie zum Beispiel

- Konferenz über „Region und Kultur“; Florenz, Mai 1987,
- 2. Konferenz der Mittelmeerregionen; Malaga, September 1987,
- Verringerung der Unsicherheit in Städten; Barcelona, November 1987,
- Gesundheit in Städten; Wien, Mai 1988,
- 1. Europäische Konferenz der Bergregionen; Trient, Mai 1988,
- „Freie Gemeinden“, ein Experiment

zur Stärkung der Flexibilität der kommunalen Leistungserstellung insbesondere in den skandinavischen Ländern; Östersund, Schweden, Juni 1988,

- Luftverschmutzung in Städten; Winterthur, Oktober 1988,
- Bericht über Selbsthilfe und Nachbarschaftsentwicklung in Städten,
- Gemeinden, Architektur und Gemeinschaft; Straßburg, Oktober 1988, und
- Europäische Kampagne für den ländlichen Raum — Abschlußtagung; Lübeck, Oktober 1988,

das Thema „Auswirkungen des Binnenmarktes 1992 auf Gemeinden und Regionen“.

Dazu wurden mehrere Berichte vorgelegt bzw. deren Ausarbeitung in Aussicht genommen:

„Kommunale Finanzen und der Europäische Binnenmarkt“

Schwerpunkt des Berichtes ist, in welchem Maß die Harmonisierung der Steuergesetzgebung die Gemeindefinanzen berühren wird. Grundsätzlich wird dazu festgestellt, daß es das Ziel der EG-Kommission ist, die Freizügigkeit des Waren-, Güter-, Kapital- und Personenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten und dazu auch auf steuerlichem Gebiet Anpassungsmaßnahmen zu treffen, um den Wettbewerb zu fördern und die aufwendigen Kontrollen an den Grenzen abzuschaffen. Dazu strebt die Kommission die Harmonisierung der Mehrwertsteuer innerhalb gewisser Bandbreiten (angestrebter Normalsteuersatz zwischen 14 und 20 Prozent, ermäßigerter Steuersatz zwischen 4 und 9 Prozent) und eine einheitliche Politik für bestimmte Verkehrs- und Verbrauchssteuern an. Hinsichtlich anderer Abgaben, wie z. B. der Einkom-

mensteuer, der Kapitalertragsteuer und Grundsteuer, die von Unternehmen und Privathaushalten bezahlt werden, sind die Mitgliedstaaten frei, eine eigene Politik zu verfolgen.

Es erhebt sich jedoch die Frage, inwieweit das in den einzelnen Mitgliedsländern in der EG geltende selbständige Steuersystem den freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr behindert und wettbewerbsverzerrend wirkt. Diese Frage ist nicht nur für Mitgliedstaaten der EG, sondern auch für Nicht-Mitgliedsländer von Bedeutung, weil zum Beispiel eine Abschaffung der Gewerbesteuer in der BRD, der korrespondierenden taxe-professionelle in Frankreich oder der englischen Grundsteuer auf Unternehmensvermögen durch den internationalen Wettbewerb Rückwirkungen auf die Steuerpolitik anderer Länder, die enge Wirtschaftsbeziehungen mit EG-Ländern unterhalten, haben könnte. Dasselbe würde auch für die Gemeinde-Einkommensteuer gelten, die in Dänemark als EG-Mitgliedsland und in Schweden und Norwegen als Nicht-EG-Länder eingehoben wird.

Zu dieser Problematik stellte der Berichterstatter, Herr Lucien Sergent, Frankreich, fest, daß sehr zu bezweifeln ist, ob Gemeindesteuern überhaupt die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beeinträchtigen oder den freien Warenverkehr stören können.

Von Seiten der Wirtschaft werden allerdings erhebliche Anstrengungen unternommen, unter Verwendung des Arguments beeinträchtigter Wettbewerbsfähigkeit der nationalen Wirtschaft auf die Abschaffung der Gewerbesteuer bzw. der Grundsteuer (in Großbritannien) zu drängen. Dieses Argument wird allerdings vom Berichterstatter als nicht stichhaltig erachtet, da etwa die BRD trotz Gewerbesteuer